



Bericht 2016-DFIN-3

26. Januar 2016

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression.

Gemäss den Artikeln 40 Abs. 1 und 62a Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1) werden bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durch eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge ganz oder teilweise ausgeglichen.

1. Vorschriften über die kalte Progression

Kalte Progression nennt man den Anstieg der realen Steuerlast, welcher durch das Auseinanderklaffen von steigendem Nominaleinkommen und starrem Steuertarif bedingt ist. Die höhere Steuerbelastung entsteht durch das Hineingleiten in höhere Progressionsstufen, ohne dass sich die Kaufkraft erhöht hätte. Wir erinnern daran, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression im Jahr 2010 mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 geändert wurden. Seitdem müssen die Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie die Sozialabzüge angepasst werden, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Anpassung um mindestens 5% gestiegen ist, mindestens aber alle drei Jahre.

2. Begründung des Berichts

In seinem Bericht Nr. 54 zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression vom 16. April 2013 beantragte der Staatsrat, die Steuertarife und Sozialabzüge angesichts des minimalen Anstiegs des LIK gegenüber dem Referenzindex vom Dezember 2007 nicht zu ändern. Der letzte Ausgleich der kalten Progression erfolgte demnach 2008 mit Wirkung auf den 1. Januar 2009. Somit ist der geltende Referenz-LIK immer noch derjenige von Dezember 2007 und liegt bei 102,6374 Punkten. Vergleicht man diesen Index mit demjenigen von Dezember 2015, der bei 101,3803 Punkten liegt, so stellt man eine Senkung des LIK um 1,22% fest. Die 5%-Grenze ist somit nicht erreicht. Aufgrund der Vorschrift, wonach mindestens alle drei Jahre ein Ausgleich erfolgen muss, sah sich der Staatsrat jedoch gezwungen, diesen Bericht zu verfassen. Will man nämlich dem Grundsatz der mindestens alle drei Jahre erfol-

genden Anpassung entsprechen, so muss 2016 ein Bericht verfasst werden, damit die entsprechenden allfälligen gesetzlichen Änderungen am 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden können.

3. Antrag

Da der LIK gesunken ist, beantragt der Staatsrat, die Sozialabzüge und Steuertarife nicht zu ändern. Er stellt jedoch klar, dass beim nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression der Referenzindex immer noch derjenige von Dezember 2007 sein wird, der bei 102,6374 Punkten liegt.